

Förderprogramm „Neustart für Vereine nach der Corona-Pandemie“

Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 30. Juni 2022

Präambel

Vereine sind unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Mit diesem Förderprogramm will die Landesregierung sie beim Neustart nach der Pandemie unterstützen.

Zivilgesellschaftliche Organisationen sind die Basis für gesellschaftlichen Zusammenhalt und unser demokratisches Zusammenleben. Sie sind nicht nur Orte für die Ausübung gemeinsamer Interessen und Aktivitäten. Sie sind auch Orte des Erlernens und Erprobens gesellschaftlicher Verantwortung und der Einübung demokratischer Tugenden. Sie schaffen soziales Kapital und sorgen für ein lebendiges Gemeinwesen. Sie haben mit ihrer ehrenamtlich getragenen Arbeit nicht zuletzt dazu beigetragen, die Folgen der Pandemie, aber auch anderer gesellschaftlicher Herausforderungen, zu bewältigen.

Vor diesem Hintergrund sollen gemeinnützige Vereine (zusätzlich zu den Bereichen Sport und Kultur, für die es eigenständige Unterstützungsprogramme gibt) mit einem niedrighschwelligem, unbürokratischem Förderprogramm unterstützt werden.

Mit dem im Folgenden beschriebenen Programm soll Vereinen und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, Zuwendung nach §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Rheinland-Pfalz geboten werden, um das Vereinsleben und Vereinsaktivitäten nach der Corona-Pandemie wieder zu beleben.

Neben einem unbürokratischen Antragsverfahren sollen ein weitgehend digitales Antragsverfahren, eine Festbetragsfinanzierung und ein vereinfachter Verwendungsnachweis die Hürden für eine Antragstellung und Auszahlung möglichst gering halten.

Das Programm startet **am 1. Juli 2022** und ist **bis Ende des Jahres 2022 befristet**.

Antragsbearbeitende und -bewilligende Stelle ist die **Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz (ADD)**.

Für das Programm stehen Haushaltsmittel in einer Höhe von insgesamt 2 Millionen Euro zur Verfügung.

Richtlinie zur Durchführung des Förderprogramms „Neustart für Vereine nach der Corona-Pandemie“

1. Grundsätze

Ziel des Programms ist es, Vereine und Organisationen, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen, bei der Wiederbelebung ihrer Aktivitäten und ihres Vereinslebens nach der Corona-Pandemie finanziell zu unterstützen.

Gewährt werden Zuwendungen gem. §§ 23, 44 LHO Rheinland-Pfalz sowie der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

2. Wer ist antragsberechtigt?

Antragstellende Organisationen müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen eine gemäß § 52, 53 oder 54 der Abgabenordnung (AO) als steuerbegünstigt anerkannte Organisation sein und ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben.
- Es handelt sich um eine Organisation, die **nicht** in den Bereichen Sport oder Kultur tätig ist. Für Sport- und Kulturvereine bestehen eigenständige Förderprogramme.

3. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- Maßnahmen zur Mitgliederbindung und zur Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls
- Maßnahmen der Mitgliedergewinnung durch Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen, und ähnlichem
- Maßnahmen der Nachwuchsgewinnung für die ehrenamtliche Führung und Leitung (bspw. durch Fortbildungen und Schulungen, externe Beratung zur Organisationsentwicklung)

- Maßnahmen zur Modernisierung der Vereinsarbeit (bspw. Modernisierung der Vereinsverwaltung, Anschaffung von Software, Fortbildung)
- Maßnahmen der Vernetzung und des Austauschs auf lokaler und regionaler Ebene (bspw. Durchführung von Fachveranstaltungen, Netzwerktreffen, Aufbau von Wissensplattformen)

4. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen:

- anteilige Ausgaben für Personal (bspw. für geringfügige Beschäftigung)
- Ausgaben für Sachkosten (bspw. für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Reisekosten, Fortbildungen, Honorare, Anschaffung von Software)

Es wird darauf hingewiesen, dass nur solche Ausgaben förderfähig sind, die in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit den unter Punkt 3 dieser Richtlinie benannten Maßnahmen stehen. Insofern handelt es sich **ausschließlich** um dem Verein mit der Umsetzung der Maßnahme entstehende **zusätzliche** Ausgaben. Eine (auch anteilige) Refinanzierung laufender Ausgaben ist ausgeschlossen.

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

5. Höhe der Zuwendung

Antragstellende Organisationen können eine **einmalige** Zuwendung bis zu einer Höhe von maximal 2.000,- Euro beantragen.

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 1.000 € betragen. Von den zuwendungsfähigen Ausgaben ist ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % von der antragstellenden Organisation zu erbringen.

6. Antragsverfahren

Die Zuwendung ist bei der ADD Trier zu beantragen. Hierfür ist das auf der Homepage der ADD zur Verfügung stehende digitale **Antragsformular** (www.add.rlp.de) zu

verwenden. Hierin ist die geplante Maßnahme zu beschreiben und mit einem Kosten- und Finanzierungsplan zu unterlegen. Der Antrag muss **vor dem Beginn der Maßnahme** eingereicht werden.

Die Maßnahme kann förderunschädlich ab dem 01.07.2022 begonnen werden. Ein **vorzeitiger Maßnahmenbeginn** ist damit aufgrund der Kürze der Programmlaufzeit ab dem 01.07.2022 zulässig. Eine Entscheidung über den Förderantrag wird damit allerdings nicht vorweggenommen. Das Risiko des vorzeitigen Maßnahmenbeginns trägt der Antragsteller.

Der Antrag ist vom bzw. von den Vertretungsberechtigten der antragstellenden Organisation zu unterzeichnen und **in digitaler Form** an die ADD zu richten.

Zur Überprüfung der Gemeinnützigkeit können stichprobenartig Kontrollen erfolgen.

Anträge können frühestens ab dem **15.07.2022** bei der ADD Trier gestellt werden.

Anträge sind bis spätestens **1. November 2022** einzureichen.

7. Bewilligung

Bewilligende Stelle für die Zuwendung ist die ADD. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt per **Bescheid** auf elektronischem Wege.

Die Bewilligung erfolgt als **Festbetragfinanzierung** in Höhe von **bis zu 2.000 Euro**.

Es finden die **Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)** Anwendung. Sie sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

Es besteht **kein Rechtsanspruch auf Förderung**. Die **Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen durch die ADD im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel**.

Zuwendungen der öffentlichen Hand sind ab 1.000,00 € gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 11 Landestransparenzgesetz (LTranpG) zu veröffentlichen.

8. Mittelanforderung

Eine Auszahlung der Mittel erfolgt auf Anforderung. Hierfür ist das online zur Verfügung gestellte Muster „Mittelanforderung“ zu verwenden.

Voraussetzung für die Auszahlung der Zuwendung ist, dass der Zuwendungsbescheid bestandkräftig geworden ist (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist). Die Bestandskraft und damit eine beschleunigte Auszahlung kann durch Erklärung des Verzichts auf Rechtsbehelf herbeigeführt werden. Hierzu kann das Muster zum Rechtsbehelfsverzicht verwendet werden.

Eine Auszahlung der Zuwendung bzw. eines Teilbetrags erfolgt auf Anforderung. Jede Anforderung muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten und soll die Verwendung bereits ausgezahlter Teilbeträge in summarischer Form nachweisen.

Zuwendungen dürfen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden. Beträge, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet werden können, sind unverzüglich auf das Konto der Landeshauptkasse der Rheinland-Pfalz Bank zurückzuzahlen. Die Details hierzu sind im Zuwendungsbescheid enthalten.

Sofern der Verein bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme in Vorleistung treten kann, können die Mittel bei Vorlage des Verwendungsnachweises abgerufen werden, sofern dieser bis spätestens 30. November 2022 vorgelegt werden kann.

Die Fördermittel müssen spätestens zum **30. November 2022** abgerufen werden, damit die Auszahlung in diesem Kalenderjahr gewährleistet werden kann. Eine Übertragung bewilligter, jedoch nicht abgerufener Haushaltsmittel in das Folgejahr ist nicht möglich.

Spätestes **Maßnahmeende** ist der **31.12.2022**.

Nicht verwendete Haushaltsmittel werden durch den Zuwendungsgeber im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises gem. Ziffern 8 und 9 der ANBest-P zurückgefordert.

9. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist spätestens sechs Monate nach Durchführung der Maßnahme durch einen **vereinfachten Verwendungsnachweis** zu belegen. Er besteht aus einem kurzen Sachbericht (Verwendung und Ergebnis) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Hierfür steht ebenfalls online ein einfaches Formular zur Verfügung.

Die Bewilligungsbehörde und der Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige mit der Förderung zusammenhängende Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendungen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

10. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Antragsteller erklärt sich mit der Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift, Kontaktdaten, SteuerID), die erforderlichen Angaben zum Vorhaben selbst sowie über die Höhe der Zuwendung in geeigneter Form erfasst und verarbeitet werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendungen im Rahmen dieses Programms gewährt werden können oder eine bereits bewilligte Leistung zurückgefordert wird.

Ferner wird auf die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der für die Antragsabwicklung zuständigen Stellen sowie die in den Antragsformularen enthaltenen datenschutzrechtlichen Hinweise verwiesen.

11. Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.07.2022 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2022 außer Kraft.